

HEIMORDNUNG FÜR DAS JOHANN-PÖLZER-STUDENTENHEIM (HO) DER GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN (GdG)

gem. HVV-Beschluss vom 8. November 2006, gültig ab 15. November 2006

ALLGEMEINES

§ 1

Das JOHANN-PÖLZER-STUDENTENHEIM ist das Studentenheim der GEWERKSCHAFT DER GEMEINDEBEDIENTETEN (GdG). Es steht ausschließlich den Mitgliedern des ÖGB und deren Angehörigen zur Verfügung.

§ 2

Die studentische Selbstverwaltung im Johann-Pölzer-Studentenheim wird gewährleistet durch die Heimvollversammlung und durch die von ihr gewählten Organe. Diese sind namentlich der Heimausschuss, die SonderreferentInnen und die KassaprüferInnen.

§ 3

Die Selbstverwaltung umfasst alle Kompetenzen und Tätigkeiten, die sich auf das interne Heimgeschehen beziehen. Im Besonderen sind dies alle dem Heimzweck dienenden, die Heimgemeinschaft fördernden, ordnenden und exekutiven Maßnahmen, sowie die Verfügung über das Heimbudget. Nicht in das Tätigkeitsgebiet der Selbstverwaltungsorgane fallen Aufgaben und Tätigkeiten, die der Kompetenz der jeweiligen Heimverwalterin/des jeweiligen Heimverwalters unterliegen.

§ 4

In die Kompetenz der jeweiligen Heimverwalterin/des jeweiligen Heimverwalters fallen all jene Aufgaben und Tätigkeiten, die sich nicht auf die studentische Selbstverwaltung beziehen (z.B.: administrative Tätigkeiten, Reparatur- und Reinigungsaufsicht etc.).

§ 5

Die Heimordnung gilt für alle BewohnerInnen des Johann-Pölzer-Studentenheimes der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

DIE ORGANE

DIE HEIMVOLLVERSAMMLUNG (HVV)

§ 6

1. Die Heimvollversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen HeimbewohnerInnen des Johann-Pölzer-Studentenheimes.
2. Ordentliche/r HeimbewohnerIn ist jede/r HeimbewohnerIn, die/der dem Heim von der jeweiligen Bildungsreferentin/vom jeweiligen Bildungsreferenten der GdG zugewiesen wurde und eine Universität, Hochschule oder verwandte Lehranstalt oder sonstige Einrichtungen besucht, die der Aus-, Fort- oder Weiterbildung dienen.
3. Jede/r ordentliche HeimbewohnerIn ist stimmberechtigt.
4. Die Heimvollversammlung ist die letzte Instanz in allen Angelegenheiten der studentischen Selbstverwaltung.

§ 7

Zu Beginn eines jeden Studienjahres ist eine ordentliche Heimvollversammlung abzuhalten. Bei dieser ordentlichen HVV sind als wesentliche Tagesordnungspunkte der Tätigkeitsbericht des Heimausschusses und die finanzielle Entlastung des Heimausschusses auf Antrag von drei KassaprüferInnen aufzunehmen.

§ 8

1. Zur Beschlussfähigkeit der ordentlichen HVV muss mindestens die Hälfte der ordentlichen HeimbewohnerInnen anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von drei Tagen nach der ersten Versammlung eine außerordentliche (ao) HVV einzuberufen. Eine solche HVV ist unbeschadet der Teilnehmerzahl voll beschlussfähig, sofern die in Abs. 5 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.
2. Eine ordentliche oder außerordentliche HVV kann nur von der/dem HeimsprecherIn (bei Verhinderung durch deren/dessen VertreterIn) einberufen werden; entweder auf eigenen Entschluss, auf Beschluss des Heimausschusses, auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen HeimbewohnerInnen oder auf Verlangen der jeweiligen Bildungsreferentin/des jeweiligen Bildungsreferenten der GdG. Die offizielle Ankündigung einer ordentlichen HVV hat zumindest sieben Tage, die Ankündigung einer außerordentlichen HVV zumindest drei Tage vor Abhaltung zu erfolgen.
3. Den Vorsitz bei der HVV führt die/der HeimsprecherIn (Hspr.).
4. Über jede HVV ist ein Protokoll zu führen.
5. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der HVV der einfachen Mehrheit. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich
 - a) bei Änderung dieser Heimordnung (HO),
 - b) bei Änderung von Heimausschuss-Entscheidungen und
 - c) wenn es in der Heimordnung gefordert wird.

DER HEIMAUSSCHUSS (HA)

§ 9

1. Der HA ist das zur tatsächlichen Durchführung der studentischen Selbstverwaltung verpflichtete und berechnigte Organ der HeimbewohnerInnen.
2. Der HA wird nach der ersten ordentlichen HVV im Studienjahr gewählt und besteht aus der/dem HeimsprecherIn, der/dem HeimsprecherstellvertreterIn und den StocksprecherInnen. Das Amt der Stocksprecherin/des Stocksprechers ist mit jenem der Heimsprecherin/des Heimsprechers bzw. der Heimsprecherstellvertreterin/des Heimsprecherstellvertreters unvereinbar. Die/Der HeimsprecherIn wird von der HVV mit relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die/Der Zweitplatzierte ist automatisch Hspr.-StellvertreterIn. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln prinzipiell gleich, geheim, direkt, persönlich, unmittelbar und allgemein.
3. Wahlvorschläge: Jede/r HeimbewohnerIn ist berechnigt, Wahlvorschläge für jene KandidatInnen einzubringen, für welche sie/er stimmberechtigt ist. Wahlvorschläge sind bis zur Durchführung der Wahl bei der/dem jeweils amtierenden HeimsprecherIn abzugeben.

§ 10

1. Der HA ist zu all jenen Handlungen berechnigt und verpflichtet, die im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung den HeimbewohnerInnen zufallen und die nicht - durch besondere Regelung in dieser Heimordnung - anderen Organen überantwortet sind. Die Tätigkeit des HA umfasst u.a. die Gestaltung des Heimlebens im weitesten Sinne, disziplinäre Maßnahmen, Verwaltung der Heimkassa sowie die Entlastung der SonderreferentInnen.
2. In Ausübung seiner Tätigkeit ist der HA der HVV gegenüber verantwortlich.

§ 11

1. Die Zahl der TeilnehmerInnen an den HA-Sitzungen ist auf die ordentlichen Mitglieder des HA beschränkt. Sofern es im Interesse der zu behandelnden Materie zweckmäßig erscheint, kann der Heimausschuss auch die/den HeimverwalterIn, die Sportreferentin/den Sportreferenten, die Kulturreferentin/den Kulturreferenten, die Sozialreferentin/den Sozialreferenten oder auch weitere KollegInnen einladen. Diesen als TeilnehmerInnen kommt kein Stimmrecht zu.
2. Auskünfte über HA-Beratungen oder Einsicht in das Protokoll ist jeder/jedem HeimbewohnerIn zu gewähren, sofern nicht offensichtliche Gründe dagegen sprechen.
3. Die HA-Sitzungen werden von der/dem HeimsprecherIn (bei Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn) einberufen.
4. Eine HA-Sitzung ist abzuhalten
 - a) auf Entschluss der Heimsprecherin/des Heimsprechers.
 - b) auf Verlangen von mindestens zwei HA-Mitgliedern.
5. Ein von der/dem HeimsprecherIn bestimmtes Mitglied des HA führt über jede Zusammenkunft eine Niederschrift, welche allen HA-Mitgliedern ausgehändigt wird. Die wesentlichen Punkte sind an den offiziellen Anschlagplätzen zu veröffentlichen.

6. Jede an den offiziellen Anschlagplätzen mindestens fünf Tage lang angeschlagene Mitteilung gilt als sämtlichen HeimbewohnerInnen bekannt.
7. Den Vorsitz im HA führt die/der HeimsprecherIn. Sie/Er vertritt im Regelfall den HA und die Heimgemeinschaft nach außen.
8. Der HA ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen HA-Mitglieder voll beschlussfähig. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der einfachen Stimmenmehrheit. Die Änderung einmal gefasster Beschlüsse sowie die Entlastung der SonderreferentInnen hat ohne Gegenstimme zu erfolgen. In diesem Falle ist die Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
9. Zur Behandlung von Sachfragen ist die/der HeimsprecherIn berechtigt, Arbeitsausschüsse einzuberufen.

§ 12

1. Zur Anbringung von Anschlägen an den offiziellen Anschlagplätzen sind nur die/der HeimsprecherIn, die SonderreferentInnen und - soweit es Angelegenheiten der Heimverwaltung betrifft - die/der HeimverwalterIn ermächtigt.
2. Als offizielle Anschlagplätze gelten die Innenwände der Liftkabine sowie die Anschlagtafel im Erdgeschoß.

Rechte des Heimausschusses

§ 13

Der HA ist zur Durchführung all jener Handlungen ermächtigt, die ihm im Interesse eines gedeihlichen Heimbetriebs geboten erscheinen. Es besteht die Möglichkeit, gewisse Aufgabengebiete zu delegieren.

§ 14

1. Der HA hat das alleinige Recht zur Vergabe von Einzelbettzimmern. Die Zuteilung hat unter Verwendung der Einzelbettzimmervergabeordnung (Anhang B der HO) der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.
2. Die Neuausschreibung eines bereits vergebenen Einzelbettzimmers kann auch unter Anlehnung an § 15 Abs. 2 HO erfolgen.

§ 15

1. Der HA besitzt das unentziehbare Recht, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten den Widerruf des Benützungsvertrags gem. Studentenheimgesetz und Heimstatut bei solchen HeimbewohnerInnen zu verlangen, welche sich nachstehende Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen:
 - a) vorsätzliche und/oder mehrmalige schwere Verstöße gegen die HO,
 - b) vorsätzliches und/od. mehrmaliges schweres Untergraben der Heimgemeinschaft.
2. Der HA ist berechtigt, anstatt des Widerrufs des Benützungsvertrags sowie bei nicht so schwerwiegenden Verfehlungen andersgeartete disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

§ 16

1. Dem HA steht zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung ein Heimbudget zur Verfügung.
2. Alle finanziellen Mittel, die der Heimgemeinschaft zufließen (z.B. Heimbeitrag, Netzwerkbeitrag), sind in das Heimbudget aufzunehmen.
3. Über die Zu- und Verteilung der Heimmittel beschließt der HA in einfacher Mehrheit.
4. Die Durchführung der finanziellen Transaktionen obliegt der/dem HeimsprecherIn. Sie/Er ist für die Kassengebarung verantwortlich.
5. Die Heimgelder sind auf einem Sparkonto zu deponieren. Zeichnungsberechtigt sind die/der HeimsprecherIn bzw. die/der Hspr.-Stv. gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des HA.
6. Am Ende eines jeden Studienjahres ist die Kassengebarung von drei KassaprüferInnen zu prüfen.

Pflichten des Heimausschusses

§ 17

Der HA ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben in objektiver, sachlicher und der Heimgemeinschaft dienenden Weise zu erfüllen. Er ist für die Einhaltung der HO verantwortlich und zu allen damit im Zusammenhang stehenden Handlungen berechtigt.

§ 18

1. Die StocksprecherInnen haben die Interessen ihrer Stockgemeinschaften nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie haben Anregungen, Beschwerden und besondere Vorkommnisse im HA vorzubringen und andererseits Entscheidungen des HA an die Stockgemeinschaften weiterzuleiten. Sie sind in ihrem Bereich für ein Funktionieren der Gemeinschaft verantwortlich.
2. Dasselbe gilt für die/den HeimsprecherIn sinngemäß.

§ 19

1. Zur Abwahl der Heimsprecherin/des Heimsprechers bzw. der/des Hspr.-Stv. ist eine ao HVV einzuberufen. Die Abwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Zur Absetzung einer Stocksprecherin/eines Stocksprechers sind nur die BewohnerInnen des jeweiligen Stocks mit einfacher Mehrheit berechtigt.
3. Den jeweiligen Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen (HVV bzw. Stocksitzung).
4. Den Antrag müssen mindestens 10% der jeweils Stimmberechtigten beim HA einbringen.
5. Es gelten die Bestimmungen des § 9 HO sinngemäß.

SONDERREFERENTINNEN

§ 20

1. Dem HA stehen zur Erfüllung seiner heiminternen Aufgaben SonderreferentInnen zur Verfügung. Namentlich sind dies die/der SozialreferentIn, die/der KulturreferentIn, die/der NetzwerkreferentIn und die/der SportreferentIn.
2. Für die SonderreferentInnen gilt die SonderreferentInnenordnung (SRO) laut Anhang A zur HO.

§ 21

Der HA hat die Möglichkeit, für anfallende Sonderaufgaben weitere SachreferentInnen zu bestimmen. Diese SachreferentInnen sind dem HA verantwortlich.

KASSAPRÜFERINNEN

§ 22

1. Für jedes Studienjahr sind im Vorhinein von der ordentlichen HVV drei KassaprüferInnen zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.
2. Die Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig.
3. Amtierende Mitglieder der HA und SonderreferentInnen können nicht zur/zum KassaprüferIn gewählt werden.

§ 23

Die KassaprüferInnen haben zum Ende des jeweiligen Studienjahres die Kassengebarung des HA zu überprüfen. Sie haben über die stattgefundene Prüfung der HVV Bericht zu erstatten und bei Nichtvorliegen von Einwänden die Entlastung des HA vorzuschlagen.

<h2>HEIMBEWOHNERINNEN</h2>

§ 24

Jede/r ordentliche HeimbewohnerIn des Johann-Pölzer-Studentenheims hat das Recht, alle ihm durch die HO zugesicherten Möglichkeiten zu den angeführten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

§ 25

Jede/r HeimbewohnerIn anerkennt durch ihre/seine Unterschrift die HO und die dazugehörigen Anhänge in der jeweils geltenden Fassung.

BESONDERE REGELUNGEN

§ 26

Der HA hat dafür zu sorgen, dass durch Besuche die MitbewohnerInnen nicht gestört werden. Der HA hat in diesem Fall umgehend für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen. Eine Weitergabe des Zimmerschlüssels an NichtbewohnerInnen ist nicht gestattet.

§ 27

1. Der Anschluss nichtpostgenehmigter Geräte an die Heimtelefonanlage ist nicht zulässig.
2. Sollte die Anlage durch den Anschluss nichtpostgenehmigter Geräte abstürzen und/oder beschädigt werden, so wird der entsprechende Anschluss sofort komplett gesperrt bzw. das Telefon eingezogen. Die/Der VerursacherIn haftet außerdem für den entstandenen Schaden an der Heimtelefonanlage.
3. Das (wiederholte) Nichtbezahlen von Telefonrechnungen stellt einen Kündigungsgrund dar.

§ 28

1. Steht ein Doppelzimmer leer, so hat die/der Nächste in der Reihung gemäß Einzelzimmerliste laut Anhang B der HO nach Absprache mit der Heimverwaltung und dem HA das Recht, in dieses umzuziehen, soweit nicht andere Gründe dagegensprechen.
2. Doppelzimmer, die mit nur einer/einem HeimbewohnerIn belegt sind, werden zur Neubesetzung des zweiten Platzes wie folgt gefüllt: Zuerst werden Zimmer, die durch Personen bewohnt sind, die nicht auf der Einzelzimmerliste aufscheinen, nach steigender Heimsemesteranzahl gefüllt; ist kein solcher Platz mehr verfügbar, nach der umgekehrten Reihung der Einzelzimmerliste laut Anhang B der HO.
3. Umzüge können grundsätzlich immer ausgeführt werden, sie haben aber sowohl im Einverständnis mit allen Beteiligten als auch mit der/dem HeimverwalterIn und dem HA stattzufinden; insbesondere so, dass eine Disposition mit Neueinziehern möglich ist.

§ 29

MusikstudentInnen haben mangels Proberaum kein Anrecht zu üben.

§ 30

Die Teilnahme am Netzwerkdienst unterliegt der Netzwerkbenutzungsordnung (NWBO), welche von der/dem NetzwerkteilnehmerIn vor Anschluss an das heiminterne Netzwerk durch Unterschrift zur Kenntnis genommen werden muss.

§ 31

Das Rauchen in den Zimmern, Vorräumen und Bädern ist untersagt.

STUDIENFORTGANGSKONTROLLE

§ 32

Die Studienfortgangskontrolle der ordentlichen HeimbewohnerInnen findet einmal jährlich im Sommersemester statt. Termin und Modus werden von der jeweiligen Bildungsreferentin/ vom jeweiligen Bildungsreferenten der GdG im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen HeimverwalterIn und der jeweiligen Heimvertretung festgelegt.

SONDERREGELUNGEN (=ANHÄNGE)

- A. SonderreferentInnenordnung (SRO)
- B. Einzelbettzimmervergabe in der jeweils gültigen Fassung
- C. Netzwerkbenutzungsordnung (NWBO)
- D. Benutzerordnung zum Arbeiten mit dem öffentlichen Computer
- E. Entscheidungen des HA
- F. Entscheidungen der HVV

SONDERREFERENTINNENORDNUNG (SRO)

KULTURREFERENTIN

§ 1

1. Der Kulturreferentin/dem Kulturreferenten obliegt die kulturelle und gesellschaftliche Betreuung der BewohnerInnen des Johann-Pölzer-Studentenheimes.
2. Die kulturelle Betreuung soll die kulturelle Betätigung einer/eines jeden Heimbewohnerin/Heimbewohners ermöglichen und fördern. Darunter ist insbesondere Beschaffung und Aushang von Informationen über kulturelle Veranstaltungen, Beschaffung von Theaterkarten etc. zu verstehen.
3. Die gesellschaftliche Betreuung soll die Heimgemeinschaft festigen und intensivieren. Dazu gehören auch Veranstaltungen mit geselligem Charakter, ausgenommen Heimfeste.

SPORTREFERENTIN

§ 2

1. Der Sportreferentin/Dem Sportreferenten obliegt die Betreuung der Heimbewohner in sportlicher Hinsicht. Diese besteht insbesondere darin,
 - a) Möglichkeiten zu verschiedenster sportlicher Betätigung zu schaffen,
 - b) die innerhalb des Heimes ausübbarer Sportarten zu fördern und
 - c) den Besuch sportlicher Veranstaltungen zu erleichtern.
2. Die/Der Sportreferent/In ist für die Verwahrung und Instandhaltung der Sportgeräte verantwortlich.

SOZIALREFERENTIN

§ 3

1. Die/Der SozialreferentIn steht bei gesundheitlichen und sozialen Fragen und Problemen zur Verfügung.
2. Die/Der SozialreferentIn obliegt die ordentliche Führung der Heimapotheke. Bei der Ausgabe von Medikamenten ist auf Sparsamkeit zu achten, die Annahme und Einnahme von Medikamenten aus der Heimapotheke erfolgt auf eigene Verantwortung.
3. Die/Der SozialreferentIn stellt Informationen über soziale Einrichtungen und Förderungen für StudentInnen zur Verfügung.

NETZWERKREFERENTIN

§ 4

1. Der/Dem NetzwerkreferentIn obliegt die Betreuung der heimeigenen Netzwerkanlage. Insbesondere besteht diese Tätigkeit darin:
 - a) Aufrechterhaltung des Betriebes der Netzwerks- und der Internetanbindung bzw. Veranlassen der dazu notwendigen Maßnahmen.
 - b) Einkassieren des Benützungsbetrages, dieser fließt dem Sonderbudget des Netzwerkreferates zu.
 - c) Vorbringen von Verstößen von BenutzerInnen gegen die Netzwerksbenützungsordnung vor den HA.
2. Die/Der NetzwerkreferentIn ist der/dem jeweiligen EDV-Beauftragten der GdG unterstellt und somit auch weisungsgebunden; weiters ist sie/er der/dem EDV-Beauftragten im Rahmen der technischen und rechtlich zulässigen Möglichkeiten für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich.

<h2>ALLGEMEINES</h2>

§ 5

1. Die SonderreferentInnen werden von dem HA mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wahlvorschläge gem. § 9 Abs. 3 HO können bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Wahl der/dem gegenwärtigen HeimsprecherIn bekanntgegeben werden.
2. Die ordentliche Funktionsdauer der SonderreferentInnen ist das Studienjahr, für welches sie gewählt wurden. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ämter der SonderreferentInnen sind mit den Ämtern der Mitglieder des HA und der KassaprüferInnen unvereinbar.

§ 6

1. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung seiner Funktion kann jede/r SonderreferentIn vom HA ihres/seines Amtes enthoben werden.
2. Im Verlauf dieser HA-Sitzung ist der/dem SonderreferentIn Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich zu rechtfertigen.
3. Im Falle der Abberufung einer SonderreferentIn/eines Sonderreferenten hat eine Neuwahl gem. § 4 Abs. 1 SRO zu erfolgen.

§ 7

1. Die SonderreferentInnen haben in Ausübung ihrer Funktionen grundsätzlich Handlungsfreiheit.

2. Sie sind als vom HA gewählte Funktionäre/Funktionärinnen grundsätzlich an der Teilnahme an HA-Sitzungen berechtigt. Sie haben jedoch gem. § 11 Abs. 1 HO kein Stimmrecht.
3. Die SonderreferentInnen verfügen zur Durchführung ihrer Aufgaben über Sonderbudgets, die ihnen vom HA gem. § 16 Abs. 3 HO aufgrund der von ihnen selbst zu erstellenden Investitionspläne zugeteilt werden. Dem Netzwerkreferat stehen die eingesammelten Benützungsbeträge zur Verfügung.

§ 8

1. Die SonderreferentInnen unterstehen der Kontrolle des HA und sind diesem gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.
2. Über die laufende finanzielle Gebarung im Rahmen des Sonderbudgets haben die SonderreferentInnen am Ende jedes Semesters dem HA Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
3. Liegen keine Einwände vor, so sind die SonderreferentInnen gem. § 10 Abs. 1 HO i.V.m. § 11 Abs. 8 HO vom HA zu entlasten.

EINZELBETTZIMMERVERGABE

KRITERIEN DER EINZELBETTZIMMERVERGABE

1. Ausschlaggebend sind in erster Linie die Heimsemester, für die ein Benützungsentgelt laut Benützungsvertrag entrichtet worden ist.
2. Bei gleicher Heimsemesteranzahl: LOSENTSCHEID. Die Auslosung wird von dem/der Heimsprecher/in vorgenommen. Die Richtigkeit ist von mindestens zwei weiteren Anwesenden mit Unterschrift zu bezeugen.
3. Vom HA ist eine Einzelzimmerliste zu führen, welche die Ansprüche der HeimbewohnerInnen festhält. Diese Liste umfasst mindestens 15 EinzelzimmeranwärterInnen, sinkt die Zahl unter 15, ist sobald als möglich der nächstfolgende Jahrgang auszulosen und die Einzelzimmerliste zu ergänzen.
4. Das Losergebnis sowie die aktuelle Einzelzimmerliste sind anzuschlagen.
5. Nur durchgehend bezahlte Vorsemester werden gezählt - d.h. wenn ein Kollege oder eine Kollegin „zwischendurch“ einmal auszieht und später wieder einzieht, werden diese „Vorsemester“ nicht auf die Anwartschaft auf ein Einzelzimmer eingerechnet. Eine Ausnahme hierzu bildet eine Unterbrechung des Benützungsverhältnisses durch studienbedingte Abwesenheit (siehe Punkt 6).
6. Wird das Benützungsverhältnis durch eine studienbedingte Abwesenheit unterbrochen, werden die vor der Abwesenheit bezahlten Semester auf die Anwartschaft auf ein Einzelbettzimmer eingerechnet. Semester für die aufgrund einer studienbedingten Abwesenheit kein Benützungsentgelt entrichtet wurde, werden jedoch nicht auf die Anwartschaft auf ein Einzelbettzimmer eingerechnet. Ein Semester wird dann als bezahlt gewertet, wenn im Zeitraum von August bis Januar bzw. Februar bis Juli jeweils für mindestens 4 Monate das Benützungsentgelt entrichtet wurde.
7. Eine studienbedingte Abwesenheit ist dem/der Heimsprecher/in zu melden. Der/die betroffene Bewohner/in wird in Folge auf der Einzelzimmerliste neu gereiht, nämlich vor allen BewohnerInnen mit gleicher Heimsemesteranzahl aber späterem Einzugsdatum. Betrifft diese Regelung mehrere BewohnerInnen desselben Jahrganges, so erfolgt die Reihung wie in der ursprünglichen Liste vor der Abwesenheit.
8. Wird ein Einzelbettzimmer während der Abwesenheit des/der Erstplatzierten der aktuellen Einzelzimmerliste frei, so wird dieses Zimmer dem/der Zweitplatzierten zugewiesen. Nach Beendigung der Abwesenheit ist dem/der Erstplatzierten das nächste freiwerdende Einzelzimmer zuzuweisen.
9. Wird ein Einzelbettzimmer frei, so haben die bereits ein Einzelbettzimmer bewohnenden KollegInnen das Vorwahlrecht. Bei mehreren InteressentInnen kommt der Person die erste Wahl zu, die bereits am längsten ein Einzelbettzimmer bewohnt.
10. Bei besonderen Verstößen gegen die HO und deren Anhänge geht das Recht auf freie Zimmerwahl verloren. Oberste Instanz in dieser Angelegenheit ist der HA.

11. Das Recht auf ein Einzelbettzimmer setzt regelmäßige Benützung desselben voraus. Als Richtlinie gilt eine Mindestbenützung von ca. 10 Tagen/Nächten pro Monat. Zuständige Instanz in dieser Angelegenheit ist der HA. Der/die Betroffene kann gegen die Entscheidung des HA Berufung einlegen, womit die HVV oberste Instanz ist. Bei einer Abwesenheit von mehr als 12 Wochen tritt Punkt 12 in Kraft.
12. Ist vorauszusehen, dass ein Einzelbettzimmer für mehr als 12 Kalenderwochen nicht benützt wird, so ist dies von dem/der Benutzer/in mindestens 2 Wochen vorher dem/der Heimsprecher/in zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so zieht dies den Verlust des Einzelzimmers und die Reihung an die letzte Stelle der aktuellen Einzelzimmerliste nach sich. Das Einzelzimmer ist während der Zeit der Abwesenheit zu räumen und wird dem/der Erstplatzierten der aktuellen Einzelzimmerliste zugewiesen. Nach Beendigung der Abwesenheit ist dem/der Heimbewohner/in (unabhängig von der Einzelzimmerliste) das nächste freiwerdende Einzelzimmer zuzuweisen.
13. Der Verzicht auf ein Einzelbettzimmer hat schriftlich zu erfolgen und resultiert in einer Streichung von der Einzelzimmerliste. Auf Antrag des/der Betroffenen entscheidet der HA über eine Wiederaufnahme am Ende der aktuellen Einzelzimmerliste.

NETZWERKBENUTZUNGSORDNUNG

**FÜR DEN NETZWERKDIENTST DES
JOHANN-PÖLZER-STUDENTENHEIMES**

1. Das Johann-Pölzer Studentenheim stellt den Teilnehmern im Rahmen des Netzwerk-Betriebes eine Reihe von unterschiedlichen Internet- und Netzwerk-Diensten gegen einen Benützungsbeitrag zur Verfügung (z.B. WWW, Email, FTP, etc.).
2. Die Netzwerk-Teilnehmer sind Heimbewohner, denen vom Internetreferat ein „username“ und ein „password“ bzw. eine „IP-Adresse“ zugewiesen wurde.
3. Teilnehmer, die Dienste im Rahmen des Internet-/Netzwerk-Betriebes in Anspruch nehmen, verpflichten sich, die gegenständliche Benutzerordnung zu beachten.
4. Für über Internet- oder Netzwerkdienstleistungen vermittelte Inhalte ist der Teilnehmer allein verantwortlich.
5. Die Benutzung von Internet- oder Netzwerkdiensten, sowie die Werbung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen der Republik Österreich gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.
6. Die über Internet- oder Netzwerkdienste angebotenen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen die Nachrichten und Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.
7. Folgende Informationsinhalte sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) Glücksspiele, die vom Strafgesetzbuch verboten sind,
 - b) Informationen mit sexuell anstößigem Inhalt,
 - c) Informationen, die die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen könnten, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern,
 - d) Inhalte, die rechts- oder linksextremes Gedankengut vermitteln.
8. Die vermittelten Inhalte dürfen insbesondere nicht geeignet sein
 - a) Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
 - b) jemanden zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen,
 - c) jemanden hinsichtlich der Identität des Teilnehmers, des Inhalts oder der Kosten der angebotenen Inhalte in die Irre zu führen,
 - d) die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
 - e) die gesetzlich geschützten religiösen Symbole herabzuwürdigen oder
 - f) öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.

9. Weiters dürfen keine Bilder oder Formulierungen verwendet werden, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeiten zeigen bzw. beschreiben, oder die anderweitig widerwärtiger oder furchterregender Natur sind. Ebenso sind Bilder oder Formulierungen, die auf Pornographie oder Prostitution Bezug nehmen, untersagt.
10. Ansprüche Dritter, die durch die missbräuchliche Benutzung von Internet- oder Netzwerkdiensten verursacht wurden, sind vom Teilnehmer zu erledigen. Sollte der Heimträger, die Wogem oder die studentische Heimselbstverwaltung in Anspruch genommen werden, so hat der Teilnehmer diese schad- und klaglos zu halten.
11. Der Netzwerk-Teilnehmer verpflichtet sich, die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung einzuhalten, weiters ist ausdrücklich untersagt:
 - a) ungebetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via e-mail)
 - b) Schädigung anderer Teilnehmer durch softwaremäßige Eingriffe in fremde Systeme („Hacken“, „Nuken“, etc.)
 - c) Benutzung des Internet- oder Netzwerkdienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Netzwerk- oder Internet-Teilnehmer.
12. Die Teilnahme am Netzwerkdienst ist nur mit beim Netzwerkreferat gemeldeten Geräten zulässig, insbesondere ist nur die dabei zugewiesene Netzwerkadresse zu verwenden.
13. Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Netzwerkreferat zum Zwecke der Lokalisierung technischer Schwierigkeiten im Netzbetrieb in jeder Weise zu unterstützen und, falls notwendig, auch mitzuarbeiten.
14. Bei der Zurverfügungstellung von Software oder Multimedia-Daten im heiminternen Netzwerk sind sämtliche Rechte der Lizenzgeber (wie z.B. gewerbliches Schutzrecht, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyrightvermerk) an der Software oder den Daten zu wahren. Sollten bei der Zurverfügungstellung Rechte Dritter verletzt werden, stellt dies eine missbräuchliche Nutzung des Netzwerkdienstes dar und ist nach Pkt. 10 zu behandeln. Als Ort für eine mögliche Zurverfügungstellung sind alle vom Teilnehmer mit Schreibzugriff zu erreichenden Speichereinrichtungen zu verstehen.
15. Der Heimausschuss ist berechtigt, bei gröblicher oder wiederholter Verletzung der sich aus dieser Benutzerordnung ergebenden Verpflichtungen, das Teilnehmerverhältnis fristlos zu kündigen. Eine fristlose Kündigung begründet vorbehaltlich Pkt. 10. weder für den Heimträger, die Wogem oder die studentische Heimselbstverwaltung, noch für den Teilnehmer einen Schadenersatzanspruch.

<p style="text-align: center;">BENUTZERORDNUNG ZUM ARBEITEN MIT DEM ÖFFENTLICHEN COMPUTER</p>
--

ALLGEMEINES

§ 1

Der **ÖFFENTLICHE COMPUTER** ist Eigentum der studentischen Selbstverwaltung des **JOHANN-PÖLZER-STUDENTENHEIMES** und steht ausschließlich den BewohnerInnen dieses Heims zur Verfügung.

§ 2

Alleinige Vollmacht über den **ÖFFENTLICHEN COMPUTER** und der Gestaltung dieser Benutzerordnung hat der **HEIMAUSSCHUSS (HA)**.

§ 3

Administrative Verwaltung des **ÖFFENTLICHEN COMPUTERS** ist Aufgabe des **NETZWERKREFERATS**. Der/Die NetzwerkreferenInnen haben Maßnahmen zur Einhaltung der **BENUTZERORDNUNG ZUM ARBEITEN MIT DEM ÖFFENTLICHEN COMPUTER** zu treffen.

§ 4

Zum **ÖFFENTLICHEN COMPUTER** zählen der **COMPUTER** selbst und alle dazugehörigen Peripheriegeräte.

VERHALTEN AM COMPUTER

§ 5

In der unmittelbaren Umgebung des **ÖFFENTLICHEN COMPUTERS** ist das Rauchen, Essen oder Trinken strengstens untersagt.

§ 6

Beim Arbeiten mit dem **ÖFFENTLICHEN COMPUTER** ist die Netzwerkbenutzungsordnung einzuhalten.

§ 7

Aufgetretene Schäden am ÖFFENTLICHEN COMPUTER sind vor dem Arbeiten mit dem ÖFFENTLICHEN COMPUTER dem Netzwerkreferat zu melden. Schäden, die durch das Arbeiten entstehen, sind ebenfalls umgehend dem Netzwerkreferat zu melden.

§ 8

Nach dem Arbeiten mit dem ÖFFENTLICHEN COMPUTER ist der Arbeitsplatz sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

§ 9

Grundsätzlich ist das Arbeiten am ÖFFENTLICHEN COMPUTER ohne Eintragen in die Reservierungsliste möglich. Bei zeitlichen Überschneidungen der Benutzer hat aber nur jener das Anrecht den ÖFFENTLICHEN COMPUTER zu benutzen, der sich zu dieser Zeit in die Reservierungsliste eingetragen hat.

§ 10

Wenn die Möglichkeit, Dokumente über den öffentlichen Drucker auszudrucken, durch den jeweiligen Benutzer gewünscht wird, sind die Druckkosten in Form eines Guthabens im Vorfeld mit dem Netzwerkentgelt zu entrichtet.

FOLGEN BEI NICHT-EINHALTUNG

§ 11

Schäden, die am ÖFFENTLICHEN COMPUTER durch Nichteinhaltung der BENUTZERORDNUNG ZUM ARBEITEN MIT DEM ÖFFENTLICHEN COMPUTER entstehen, sind durch den Zuwiderhandelnden zu ersetzen. Letzte Instanz im Bezug auf das Ersetzen der entstandenen Schäden ist der HEIMAUSSCHUSS (HA).

ENTSCHEIDUNGEN DES HA

§ 1

1. Zu Beginn eines jeden Semesters ist von jedem/jeder ordentlichen HeimbewohnerIn ein Heimbeitrag in zuvor festgesetzter Höhe zu entrichten.
2. BewohnerInnen, die sich im aktuellen Semester auf Auslandssemester befinden, sind von der Zahlungsverpflichtung befreit.
3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung erhöht sich der fällige Betrag nach einer Woche Kulanzeit pro weiterer Woche Zahlungsverzug um den Grundbetrag. Der/Die betreffende BewohnerIn ist mittels Mahnung darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Das Nichtbezahlen des Heimbeitrages nach dreimaliger Mahnung in Abständen von jeweils mindestens einer Woche stellt einen Kündigungsgrund dar und berechtigt gemäß § 15 HO zum Widerruf der Benützungsvereinbarung.

§ 2

1. Von jedem/jeder BewohnerIn, der/die den Internetanschluss über das heiminterne Netzwerk nutzt, ist zu Beginn jedes Semesters (zusätzlich zum Heimbeitrag) ein Benützungsentgelt (Netzwerkbeitrag) in zuvor festgesetzter Höhe zu entrichten.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung wird der betreffende Internetzugang ausnahmslos und ohne weitere Rücksprache gesperrt. Eine erneute Freischaltung erfolgt frühestens nach Zahlungseingang.

§ 3

1. Die Anwesenheit bei der HVV ist für jeden/jede HeimbewohnerIn verpflichtend.
2. Wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten sind als schweres Untergraben der Heimgemeinschaft zu werten und werden gemäß § 15 HO geahndet.

Anhang F zur HO (in der Fassung vom 15. November 2006)

ENTSCHEIDUNGEN DER HVV
